

Satzung
des
Ökologischen Jagdvereins Mecklenburg-Vorpommern e.V.

§ 1 Name, Gliederung, Sitz, Geschäftsjahr

(1)

Der Verein führt den Namen "Ökologischer Jagdverein Mecklenburg-Vorpommern e.V."
(ÖJV-MV)

(2)

Innerhalb des Landesvereins können Regionalgruppen gebildet werden. Für Regionalgruppen gilt diese Satzung analog.

(3)

Der Verein hat seinen Sitz in 18374 Zingst.

(4)

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein setzt sich insbesondere ein für:

1. eine wildbiologisch begründete Jagd,
2. den Erhalt aller autochthonen Wildtierarten,
3. die sinnvolle und nachhaltige Nutzung der in ihrem Bestand nicht gefährdeten Wildtierarten,
4. die Erfordernisse des Tier-, Arten-, Natur- und Umweltschutzes,
5. eine Jagdpraxis, die naturnahe Waldwirtschaft und den naturverträglichen Landbau unterstützt,
6. eine Verbesserung der gesellschaftlichen Akzeptanz der Jagd,
7. eine auf das Ziel der Großschutzgebiete des Landes Mecklenburg-Vorpommerns ausgerichtete Wildbestandsbehandlung in diesen Schutzgebieten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1)

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt eigenwirtschaftliche Zwecke nur zur Erfüllung des Vereinszweckes.

(2)

Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

§ 4 Mitgliedschaft

(1)

Der Verein setzt sich aus ordentlichen- und fördernden Mitgliedern zusammen.
Die ordentlichen Mitglieder sind wahl- und abstimmungsberechtigt.

(2)

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Besitz eines Jagdscheines der Bundesrepublik Deutschland ist.
Fördernde Mitglieder können natürliche Personen ohne Jagdschein sowie juristische Personen werden.
Ehrenmitglieder können durch die Vollversammlung ernannt werden.

(3)

Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller bis spätestens sechs Wochen nach Antragsingang mitzuteilen.

(4)

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und wird durch die Vollversammlung festgelegt.

(5)

Der Jahresbeitrag ist bis zum 10. Januar des laufenden Kalenderjahres fällig. Wird er nicht innerhalb der ersten Jahreshälfte entrichtet, ruhen die Mitgliedsrechte. Ist ein Mitglied 2 Jahre im Beitragsrückstand, erlischt die Mitgliedschaft. Bei Eintritt in der 2. Jahreshälfte ist für das Eintrittsjahr der halbe Jahresbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

(6)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(7)

Der Austritt ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
Die Beitragsschuld für das laufende Jahr wird dadurch nicht berührt.

(8)

Ein Ausschluss kann nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 5 Beschließende Organe

Beschließende Organe des Vereins sind die Vollversammlung und der Landesvorstand.

(1) Vollversammlung

1. Die Vollversammlung ist insbesondere zuständig für:

- die Wahl der Mitglieder des Landesvorstandes und deren Entlastung,
 - die Wahl der Kassenprüfer,
 - die Verabschiedung der Jahresabrechnung und der Beitragssatzung,
 - die Festlegung der Grundlinien der Vereinspolitik und die Entscheidung in Einzelfragen von überregionaler und grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie es für notwendig erachtet,
 - die Änderung der Satzung,
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - die Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Vollversammlung findet einmal jährlich statt. Auf ihr hat der Landesvorstand einen Bericht über die zurückliegende und eine Vorschau auf die kommende Arbeit zu geben. Sie wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens einem Monat einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform mit Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung.
 3. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn gemäß 2. ordnungsgemäß eingeladen wurde.
 4. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen oder, nach Antrag eines oder mehrerer Mitglieder, in geheimer Abstimmung.
 5. Eine außerordentliche Vollversammlung ist einzuberufen, wenn dieses mindestens 3 Mitglieder des Landesvorstandes oder mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangen. Für die Form und Frist der Einberufung gilt 2. Die Frist kann in dringenden Fällen bis auf eine Woche verkürzt werden.
 6. Die Vollversammlung wird vom Landesvorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

(2) Landesvorstand

1. Der Landesvorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- einem Beisitzer.

In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden. Der Vorstand wird von der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit für die Zeit von 4 Jahren gewählt.

2. Vorstandssitzungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Sie werden vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform mit Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Abstimmungen erfolgen gemäß § 5, (1) Nr. 5. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Der Landesvorstand leitet den Verein, nimmt die laufenden vereinspolitischen Aufgaben wahr und vollzieht die Beschlüsse der Vollversammlung.

5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand bis zur nächsten Vollversammlung einen Nachfolger.
6. Der Verein kann jeweils einzeln von allen Mitgliedern des Vorstandes außer dem Beisitzer vertreten werden.
7. Der Vorstand kann aus den Reihen der Mitglieder einen Geschäftsführer wählen. Die Wahl muss einstimmig erfolgen.

§ 6 Beurkundung von Versammlungsbeschlüssen

Auf allen Vorstandssitzungen und Vollversammlungen wird ein Beschlussprotokoll geführt. Die Protokolle werden vom Protokollführer unterschrieben und vom Vorsitzenden gegengezeichnet. Die Folgesitzungen/Versammlungen beginnen mit einer Protokollkontrolle. Die Protokolle werden in der Geschäftsstelle archiviert.

§ 7 Haushalts- und Rechnungswesen

Die sachgerechte Verwendung der Mittel ist von einem Kassenprüfer zu überwachen. Er prüft auch den Jahresabschluss. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann er vom Landesvorstand die erforderlichen Auskünfte verlangen. Er erstattet der Vollversammlung einen Bericht.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen

(1)

Jede Tätigkeit im Verein, ist ehrenamtlich. Ehrenamtlich tätige Mitglieder können ihre tatsächlichen Aufwendungen abrechnen. Reisekosten werden auf der Grundlage des Bundesreisekostengesetzes entschädigt.

(2)

Soweit jemand an einer Angelegenheit persönlich beteiligt ist, ruhen seine satzungsmäßigen Befugnisse; er ist von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Der Betroffene ist anzuhören.

§ 9 Bundesdelegierte

(1)

Die Anzahl der zur Delegiertenversammlung des Bundes-ÖJV zu entsendenden Delegierten richtet sich nach der Satzung des Bundes-ÖJV. Die Delegierten werden vom Vorstand bestimmt.

(2)

Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder. Vorschläge zur Wahl können schriftlich bis zu 4 Wochen vor der Vollversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Davon unberührt bleibt

das Recht, auf der Vollversammlung Wahlvorschläge zu machen.

§ 10 Auflösung

(1)

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Vollversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder in geheimer Abstimmung. Der Auflösungsbeschluss bedarf der schriftlichen Genehmigung von mindestens 50 von Hundert aller ordentlichen Mitglieder des Vereins.

(2)

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen dem Ökologischen Jagdverein Brandenburg e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich gemäß seinem Vereinszweck zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 03. März 2007 in Bad Stuer beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19. April 2000 außer Kraft.